



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die türkische Gesetzgebung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die türkische Gesetzgebung.

Die Ottomanische Gesetzgebung zerfällt in zwei große Abtheilungen: in das theokratische (religiöse und bürgerliche) Gesetz, Cher'jat, und in das politische Gesetz, Kanoun.

Der Kanoun ist die Sammlung der Verordnungen Solimans II. über die Organisation und das Verfahren der Gerichte, die Gebräuche und Gewohnheiten des kaiserlichen Palastes, das Ceremoniel, die Disciplin und den Dienst der Land- und Seetruppen, die Regierung der Pforte und der Provinzen, die politischen Beziehungen der Dsmanki sowol im Innern als nach außen; Verordnungen, die mehr oder minder genau von den Nachfolgern Solimans bis auf den Tanzimat beobachtet wurden, der bestimmt ist, allmählig das alte Verwaltungssystem in seiner ganzen Ausdehnung zu ersetzen. Der durch den Hattischerif von Gulhane eingeführte Tanzimat hat seinen Ursprung in demselben Princip als der Kanoun, nämlich in dem Rechte des Sultans, die Lücken des Cher'jat nach seinem Ermessen zu ergänzen.

Der Cher'jat hat vier durch die Religion geheiligte Quellen: 1) Den Koran, der mehr oder weniger genaue Bestimmungen über die väterliche Gewalt, die Testamente, Substitutionen und Contracte enthält. 2) Die Sunna oder die Hadis beziehen sich auf alle Worte, Rathschläge und mündlichen Anordnungen des Propheten, auf seine Handlungen, Werke, Gewohnheiten, selbst auf sein Schweigen über gewisse Handlungen, die dadurch gesetzlich geworden sind, wie der Genuß des Opiums und das Tabakrauchen. 3) Der Idima=y=ummet (Uebereinstimmung des Volkes), der die Erklärungen, Glossen und legalen Entscheidungen der vier ersten Khalifen enthält. 4) Der Kyass (Vergleichung) oder Sammlung der rechtlichen Entscheidungen, welche von den vier großen Imams in den drei ersten Jahrhunderten der Hegira erlassen wurden bis auf die Sammlung der Fetwas oder Verordnungen des Scheiks-ul-islam.

Nach den vier großen Khalifen oder Imams beschäftigten sich zahlreiche Rechtsgelehrte unablässig mit der muselmännischen Gesetzgebung. Aus ihren Arbeiten entstanden zwei Gesetzbücher. Das erste genannt Durmez, die Perle, wurde im Jahre 1470 durch den Molla Kosrew abgefaßt. Das zweite, das den emphatischen Titel: Multeka-ul-Ubhur (Zusammenfluß zweier Meere) trägt, ist das Werk des gelehrten Scheik Ibrahim-Galebi aus Aleppo, der zu Konstantinopel 1549 starb. Ursprünglich arabisch geschrieben und unter den Sultanen Ibrahim I. und Muhamed IV. ins Türkische übersezt, wurde es 1824 auf Befehl der Pforte umgearbeitet. Es ist eine große Compilation, die zwei Foliobände füllt, aus den bereits angeführten Quellen geschöpft ist und nach Inhalt und Form viel Aehnlichkeit mit den classischen Sammlungen des römischen Rechts hat.

Der *Multeka* zerfällt in 26 Titel oder Bücher, *Kitab*. Bemerkenswerth ist der Titel vom Kriege. Es gibt zwei Kriege: der große Krieg, oder der Krieg gegen die Leidenschaften, *Djihad ešbar*, und der kleine Krieg, der Krieg gegen die Feinde des Staates und der Religion, *Djihad asgar*. Beide sind heilige Pflicht, letzterer wird jedoch als nothwendiges Uebel angesehen. Der Titel *Emir Nahi* bestimmt, daß jeder einzelne Muselman berechtigt ist, die Handlungen des Sultans, insofern sie das Gesetz übertreten, zu beurtheilen und zu bestrafen; der Sultan ist nur der Repräsentant des Gesetzes. Der Titel *Gaspe* handelt vom Eigenthum und der persönlichen Freiheit und Sicherheit. Er gewährleistet unter den strengsten Strafen die Unverletzlichkeit der Wohnung, selbst den Beamten der Regierung gegenüber, nach den Worten des Koran: „O Gläubige, tretet nicht in ein fremdes Haus, ohne Erlaubniß und ohne diejenigen zu begrüßen, welche es bewohnen.“ Keine Haussuchung kann in Konstantinopel ohne eigenhändigen Befehl des *Bezier* stattfinden. Der Beamte, welcher diesen Befehl überbringt, erscheint, wenn es sich um einen Türken handelt, in Begleitung des *Imams* des Stadttheils; wenn es sich um einen Griechen oder Armentier handelt, in Begleitung des betreffenden Kirchenobern, und wenn die Haussuchung bei einem Juden stattfinden soll, in Begleitung des Rabbinen. In die Gemächer der Frauen, sowol muselmännischer als nichtmuselmännischer kann man nur eintreten, wenn sie ausgegangen sind.

Der *Multeka* umfaßt mehr Gegenstände, als die meisten europäischen Gesetzbücher. Mehr von Theologen als von Rechtsgelehrten abgefaßt, ermangelt er wesentlich der Einfachheit und Klarheit: Moral und Gesetz sind in ihm verschmolzen, und er ist ebensowol eine Sittenlehre als ein Gesetzbuch. Daß die Türkei Jahrhunderte lang unter der Herrschaft eines solchen Gesetzes leben konnte, erklärt sich aus der großen Religiosität des Volkes, bei dem die Beobachtung des Gesetzes zugleich Religionspflicht ist. Alle diejenigen, welche längere Zeit in der Türkei gelebt haben, versichern, daß kein Volk sittlicher und gewissenhafter ist, keines mehr Achtung vor dem Gesetze hat. So ist die Contrebande in der Türkei unbekannt; von Diebshehlern unter Türken hört man kaum sprechen, und die gerichtliche Statistik von Konstantinopel, nach London und Paris der volkreichsten Hauptstadt Europas, würde, wenn sie sorgfältig angefertigt werden könnte, in dieser Beziehung im Vergleich zu andern Städten höchst merkwürdige Aufschlüsse geben.

Dieser Zustand der Gesetzgebung konnte indeß nur so lange dauern, als die Türken den andern Nationen gegenüber in absoluter Abgeschlossenheit oder in erklärter Feindseligkeit lebten. Als aber die Türkei aus ihrer Eigenthümlichkeit heraustrat und sich den übrigen europäischen Nationen näherte, konnte der *Multeka* für die Bedürfnisse einer mehr fortgeschrittenen und eben dadurch mehr verdorbenen Gesellschaft nicht mehr ausreichen. Neue Zustände forderten neue Gesetze. In diesem Sinne sonderte der *Hattischerif* von *Gulhane* das eigentliche Gesetz

von den Vorschriften der Moral und Religion, nicht um das Gesetz zu schwächen, sondern um es praktischer und wirksamer zu machen. Da aber die gesammte Gesetzgebung nicht mit einem Schlage umgestaltet werden konnte, so richtete die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf die wesentlichsten Theile derselben, welche am dringendsten der Verbesserung bedurften, und erließ seit 1839: 1) das Strafgesetzbuch von 1840. 2) die Ordonanzen vom November 1846, Palmati o moumieh, das neue Polizeireglement und die allgemeinen Instructionen für alle Beamte des Reiches, eine Art von Verwaltungscodez. 3) das Handelsgesetzbuch von 1847.

Höchst charakteristisch für die Zustände der Türkei ist das Strafgesetzbuch. In der Einleitung heißt es: „Es ist bekannt, daß infolge des Hattischerifs von Gulhane allen Unterthanen des ottomanischen Reichs ohne Ausnahme vollkommene Sicherheit ihres Lebens, ihres Vermögens und ihrer Ehre gewährleistet ist und daß sie alle als gleich vor dem Gesetze betrachtet werden.“

Das Strafgesetz selbst bestimmt sodann: „Artikel 1. Da der Großherr sich verpflichtet hat, weder öffentlich noch heimlich, weder durch Gift noch durch irgend eine andere Todesart einen Verbrecher eher hinrichten zu lassen, als sein Vergehen gesetzlich constatirt und verurtheilt ist, so ist es keinem Beamten des Reiches oder einer andern Person erlaubt, irgend ein Individuum tödten zu lassen: selbst ein Bezier darf nicht gegen einen Schäfer so verfahren und wird im Uebertretungsfalle selbst mit dem Tode bestraft. — Jeder Proceß, der Todesstrafe nach sich ziehen kann, wird öffentlich vor dem Scheik-ul-Islam verhandelt, wenn das Verbrechen zu Konstantinopel begangen ist, und die Hinrichtung kann ohne vorgängige kaiserliche Genehmigung nicht stattfinden. Ist das Verbrechen in einem von der Hauptstadt entfernten Lande begangen, so wird der Proceß in dem Provinzialrath des betreffenden Landes verhandelt und das Urtheil Sr. Hoheit zur Beschlußnahme eingereicht.

Art. 2. Jede aufrührerische Rede oder Aufforderung zum Haß gegen die Regierung wird mit 1 bis 5 Jahre Bagno bestraft. — Jede Anreizung zur Empörung wird mit dem Tode oder lebenslänglichem Bagno bestraft. — Diese Verbrechen, mögen sie innerhalb oder außerhalb Konstantinopels begangen sein, richtet der Staatsrath.

Art. 3. Jede Beleidigung und Gewaltthatigkeit seitens eines Kavass, Offiziers oder Beamten der Regierung, wird, welches auch sein Rang sein möge, von dem Staatsrath gerichtet und mit Gefängniß bestraft. Ist das Verbrechen in den Provinzen begangen, so kommt es vor den betreffenden Provinzialrath.

Art. 4. Da Sr. Hoheit davon Abstand genommen, das Vermögen und Eigenthum irgend eines Privatmannes in Besitz zu nehmen, so ist es Niemandem mehr erlaubt, sich fremdes Gut gewaltsam anzueignen oder irgend Jemanden zum Verkauf seines Eigenthums zu nöthigen, um sich desselben ungerechterweise zu be-

mächtigen. — Jeder Uebertreter dieser Bestimmung ist nach gebührender Constaturung seines Verbrechens gehalten, das geraubte Gut seinem rechtmäßigen Eigenthümer zurückzugeben; und wenn er ein Beamter der Regierung ist, wird er abgesetzt und auf ein Jahr aus der Hauptstadt verbannt.

Art. 5. Da alle Ulemas, Beziers, Offiziere der Armee, Würdenträger und andere Beamte des Reiches von der Regierung ausreichend bezahlt werden, so wird jede Erpressung ihrerseits mit drei Jahren Bagnio und Amtsentsetzung bestraft.

Art. 6. Gehört der Schuldige der Finanzverwaltung an, so wählet die Strafe 5 Jahre.

Durch Art. 7. sind alle mit den Einnahmen und Ausgaben des Staates beschäftigten Beamten gehalten, nicht allein monatlich ihre Rechnungen zu rectificiren, sondern auch zu Ende des Finanzjahres einen genauen Bericht über den Zustand ihrer Kasse dem Staatsrath einzureichen.

Art. 8. Es bestehen fortan in jeder Provinz drei Arten von Behörden: die Justiz, welche von der Körperschaft der Ulemas, die Verwaltung und Polizei, welche von den Muchirs ausgeübt wird, und die Steuererhebung, welche die Mohaffils vollziehen. Diese drei Behörden müssen sich gegenseitig unterstützen, ohne sich eine in die Angelegenheiten der andern einzumischen.

Art. 9. Wer sich weigert, die Abgaben zu bezahlen, wird mit Gefängniß bestraft. — Jede Widersetzlichkeit gegen die Beamten der Polizei wird mit zwei Jahren Bagnio bestraft; die Widersetzlichkeit mit bewaffneter Hand mit drei Jahren; kommen dabei Verwundungen vor, so dauert die Strafe fünf Jahr; führen die Verwundungen den Tod herbei, so erfolgt Todesstrafe.

Art. 10. Schlägereien und Verwundungen unter Privatpersonen werden mit drei Jahren Bagnio, und wenn der Tod erfolgt, mit dem Tode bestraft. — Ebenso steht Todesstrafe auf den Mord. Diebstahl wird mit Gefängniß von sieben Jahren geahndet."

Endlich heißt es zum Schluß (Art. 14.): „Da den Bestimmungen dieses Strafgesetzes ohne Ausnahme alle Unterthanen der Pforte, Ottomanen und Rajas unterliegen, so ist es Jedermanns Pflicht, über die Ausführung derselben zu wachen und es steht gleichmäßig jedem frei, sein Recht zu nehmen.“

Dieses Strafgesetz ist freilich nach unseren Begriffen noch sehr dürftig und ungenügend. Indessen enthält es doch zwei große und wichtige Principien. Das eine ist, daß nicht eine Staatsanwaltschaft, sondern das ganze Volk berechtigt und verpflichtet ist, über die Handhabung des Gesetzes zu wachen; das andere ist die absolute Gleichheit aller Unterthanen der Pforte, ohne Unterschied des Glaubens und der Abstammung, vor dem Gesetz. Denkt man an frühere Zeiten zurück, wo jede gesetzliche Garantie fehlte, willkürliche Gütereinziehungen, Einkerkelungen, Hinrichtungen an der Tagesordnung waren, wo der Diebstahl organisiert war, die Corruption in allen Zweigen und auf allen Stufen der Verwaltung herrschte

wo das Volk der Brutalität des geringsten Kavaß schutzlos preisgegeben war, so ist das Gesetzbuch von 1840 ein Riesenfortschritt in der Entwicklung der Türkei.

Bilder von der Nordküste Irlands.

2.

In den kläglichen, schmutzigen, engen Hütten, welche die Scenerie der großartigen irischen Landschaft bilden helfen, wohnt ein Geschlecht von Menschen, das in vieler Hinsicht einen auffallenden Contrast bildet zu der Aermlichkeit seiner Häuser und der Wildheit des Landes, dem es angehört. Auch in der Erscheinung und der nationalen Eigenthümlichkeit des Irländers zeigen sich stärkere Contraste, als der Reisende anzuerkennen geneigt ist. Schon in der Bekleidung. Der Anzug des Irländers, den er in der Hütte, bei seinen Feldarbeiten, im gewöhnlichen Verkehr trägt, ist kläglich und miserabel. Erdfarben, in den verschiedensten Schattirungen dieser Couleur, ist er auf eine so außerordentliche Weise zerrissen und zerfetzt, daß die Erscheinung etwas Malerisches hat und bei ihrer durchaus unbeschränkten Allgemeinheit auch an Leuten besserer Verhältnisse ist man versucht, zu schließen, daß man es mehr mit einer Art Mode, als mit einer nothwendigen Folge der Armseligkeit zu thun habe. Der einzige für gewöhnlich ganze Theil der Bekleidung ist ein brauner oder gelber Hut von der Gestalt der sogenannten Heckerhüte oder eine breite Mütze ohne Schirm, mit einem Tuchknopfe oben darauf. Der Rock dagegen (Jacken kennt man fast nicht), der gewöhnlich ein Trac mit blanken Knöpfen ist, oder richtiger, war, ist das Hauptstück der Zerfetztheit. Hat er ja noch seine beiden Aermel, und hängt nicht ein ganz nackter Arm von der Schulter an daraus hervor, so sind wenigstens die Ellbogen auf sechs bis zehn Zoll sichtbar, oder es ist die ganze Armbekleidung in zwei und mehre Streifen der Länge nach zerrissen, die wie Bänder in der Luft flattern. Alle Nähte auf dem Rücken, in den Seiten, an den Schößen, sind zum größeren Theile aufgetrennt und lassen Blicke auf das Unterliegende thun; ein Schoß ist sehr oft soweit abgelöst, daß er bis auf die Füße herunterhängt und daß sein Besitzer genöthigt ist, ihn der persönlichen Sicherheit wegen besonders zu tragen. Statt der Knöpfe läuft sehr oft entweder ein Bindfaden oder Riemen von Knopsloch zu Knopsloch, oder es ist ein dünner Strick als Gürtel angebracht. Manchmal zeugen Lappen der aller verschiedensten Farbe, die nur noch an einzelnen Fäden festhängen, von einer Bemühung früherer Zeit, die entstandenen, zu unbequemen Lücken und Löcher auszufüllen. Was die Hosen betrifft, so begnüge man sich mit der Bemerkung, daß sie anzusehen für Frauen sehr schmerzlich, zuweilen unmöglich